

➤ Anhang zum Mitwirkungsreglement im Sunnige Hof: Entschädigung

Vorbemerkungen

Dieser Anhang dient zur Ergänzung des bestehenden Mitwirkungsreglements und regelt im Sinne einer Wertschätzung des hohen Engagements die Entschädigung der Siedlungsdelegierten für ihre geleistete Arbeit. Der Anhang tritt – wie das Mitwirkungsreglement selbst – befristet bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft. Ziel ist, die Entschädigungsthematik spätestens per 1. Januar 2025 in das neue Mitwirkungsreglement zu überführen.

Wertschätzung und Entschädigung

- a. Die Siedlungsdelegierten arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- b. Mitglieder der Mitwirkung (Siedlungsdelegierte, Protokollführende und Mitglieder ständiger Arbeitsgruppen) haben Anspruch auf eine angemessene finanzielle Wertschätzung. Dafür stellt der Sunnige Hof pro Person, die sich in der Mitwirkung engagiert, CHF 200.00 pro Kalenderjahr zur Verfügung. Mit dem Betrag wird ein Konto geöfnet, das den Mitgliedern der Mitwirkung gemeinsame Aktivitäten wie ein Abendessen, ein Teamausflug oder andere Teambuildingmassnahmen ermöglicht.
- c. Die geleistete Freiwilligenarbeit aller Mitglieder der Mitwirkung kann als Zeichen der Wertschätzung konsolidiert und kann auf Wunsch der Siedlungsdelegierten in Stunden im Geschäftsbericht ausgewiesen werden.
- d. Die/Der Protokollführer/in einer Siedlungs- oder Delegiertenversammlung wird mit einer Pauschale von CHF 100.00 je erstelltes Protokoll entschädigt.
- e. Die Vorsitzenden der Delegiertenversammlung werden für ihren zusätzlichen Aufwand separat mit einem Betrag von je CHF 500.00 pro Delegiertenversammlung entschädigt.
- f. Die Entschädigung von Mitgliedern in ad-hoc Arbeitsgruppen wird bei Bedarf durch die Geschäftsstelle festgelegt.

Dieser Anhang zum Mitwirkungsreglement wurde vom Verwaltungsrat der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof an der Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.